

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen**
Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)
- ▶ **Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster**
- ▶ **Verlust der Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster**
- ▶ **Beschluss zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen/Coppenrathsweg/Warendorfer Straße [Neuerrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster]**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 599:**
Trauttmansdorffstraße/Dortmund-Ems-Kanal/Umgebungsbahn
- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit des Teilbereichs 1 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niederstiege)**
- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich des ehemaligen Offizierskasinos südlich der Roxeler Straße**
- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich des York-Quartiers (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)**
- ▶ **Offenlegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327: Clevornstraße im Bereich östlich Dahlweg/südlich Südpark [Wohnen]**
- ▶ **Erneute Offenlegung der geänderten Entwürfe der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich Robert-Bosch-Straße und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße**
- ▶ **Westfälische Bauindustrie GmbH
Engelstraße 49, 48143 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2017
Bekanntmachung gemäß § 325 HGB**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)

vom 12. 10. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am 10. 10. 2018

- 2. 11. 1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 – Schul. 10 – vom 20. 9. 1983 und Ergänzung vom 27. 10. 1983),
- 13. 12. 1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 – Schul. – vom 14. 11. 1989),
- 13. 12. 2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15. 11. 2000 mit Ergänzung E 1 vom 7. 12. 2000),
- 30. 1. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001),
- 13. 11. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002),
- 21. 2. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007),
- 29. 8. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007),
- 8. 12. 2010 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 870/2010),
- 19. 10. 2011 (vgl. öffentliche Beschlussvorlagen an den Rat Nrn. 743/2011 und 743/2011/1),
- 8. 2. 2012 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 943/2011),
- 13. 3. 2013 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0101/2013),
- 10. 9. 2014 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0455/2014),
- 14. 12. 2016 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0950/2016),
- 10. 10. 2018 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0793/2018)

den folgenden „Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“ beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom ~~Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW~~ **für das Schulwesen zuständigen Ministeriums** festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Stadtbezirk Mitte-Altstadt	Zahl der Eingangsklassen
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule	1 zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse
Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring	
Kreuzschule	2
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwingschule	2
Overbergschule	2
Johannisschule	2
Stadtbezirk Mitte-Süd	
Hermannschule	2
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3
Stadtbezirk Mitte-Nordost	
Dreifaltigkeitsschule	2 3
Thomas-Morus-Schule	3
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	2
Stadtbezirk West	
Zahl der Eingangsklassen	
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaik-Schule	3
Theresienschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3
Stadtbezirk Nord	
Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4
Melanchthonschule	2 ¹⁾
Norbertschule	3
Stadtbezirk Ost	
Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2

Pleisterschule	2
Margaretenschule	2

Stadtbezirk Südost

Idaschule	4
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	4 2

Städtische Grundschule Wolbeck-Nord

2

Stadtbezirk Hilstrup

Marienschule Hilstrup	2
Clemensschule Hilstrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup	2
Ludgerusschule Hilstrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

1) Die Anzahl der in die Eingangsklassen der Melanchthonschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler ist abweichend von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert auf 22 je Klasse begrenzt.

2. Weiterführende Schulen und Schulversuch PRIMUS

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hilstrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
	10

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festgelegten

jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Erna-de-Vries-Realschule	3,5
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	3,5
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Wolbeck	3
	23 20

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	46,5

2.4 Gesamtschule

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gesamtschule wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gesamtschule	Zahl der Eingangsklassen
Städtische Gesamtschule Münster-Mitte	4
Städtische Gesamtschule Münster-Ost	
Mathilde-Anneke-Gesamtschule	4
	8

2.5 Sekundarschule

Die Aufnahmekapazität der städtischen Sekundarschule wird unter Berücksichtigung des vom ~~Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW~~ **für das Schulwesen zuständigen Ministeriums** festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Sekundarschule	Zahl der Eingangsklassen
Schulcampus Roxel	4

2.6 Schulversuch PRIMUS

Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIMARstufe** Und der Sekundarstufe

Die Aufnahmekapazität der städtischen PRIMUS-Schule wird unter Berücksichtigung des vom ~~Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW~~ **für das Schulwesen zuständigen Ministeriums** festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule (Eckpunkte Schulversuch PRIMUS, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 28. 6. 2012).

PRIMUS-Schule	Zahl der Eingangsklassen
PRIMUS-Schule Münster	
Primarstufe	2
Sekundarstufe I	2

2.7 Unterhalb der vom ~~Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW~~ **für das Schulwesen zuständigen Ministerium** zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.8 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.9 Soweit einzelne weiterführende Schulen trotz vollständiger Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Zügigkeiten eine weitere Eingangsklasse bilden müssen, wird dies in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterprogramm des ~~Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW~~ **für das Schulwesen zuständigen Ministeriums**.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:
§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Münster hat - nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege Münster am 19. 6. 2018 – in seiner Sitzung am 19. 9. 2018 die verbindliche Pflegebedarfsplanung 2018 – 2021 für die Stadt Münster beschlossen (Vorlage V/0625/2018).
2. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung im Jahr 2019 Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Dauerpflegeangebote. Mit Beschluss vom 19. 9. 2018 wurde festgestellt, dass kein Bedarf an neuen vollstationären Plätzen der Dauerpflege in Münster (gesamt) besteht und beschlossen, für 2018 – 2021 keine Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Dauerpflegeplätze zu erteilen.
3. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Ratsinformationssystem der Stadt Münster https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004043439&voselect=10902
 - persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Sozialamt, Von-Steuben-Straße 5, 48143 Münster, Zimmer 204
 - auf Anforderung als Druckexemplar

Münster, den 15. Oktober 2018

Stadt Münster

i. V.

Cornelia Wilkens

Stadträtin

Verlust der Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster

Der Integrationsrat der Stadt Münster hat am 4. 9. 2014 gemäß § 44 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgendes beschlossen:

1. „Es wird festgestellt, dass Herr Mehmet Akif Cetinkaya, Liste „MOSAİK-Gemeinsam stark“ durch seinen Wegzug aus Münster die Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster verloren hat.“

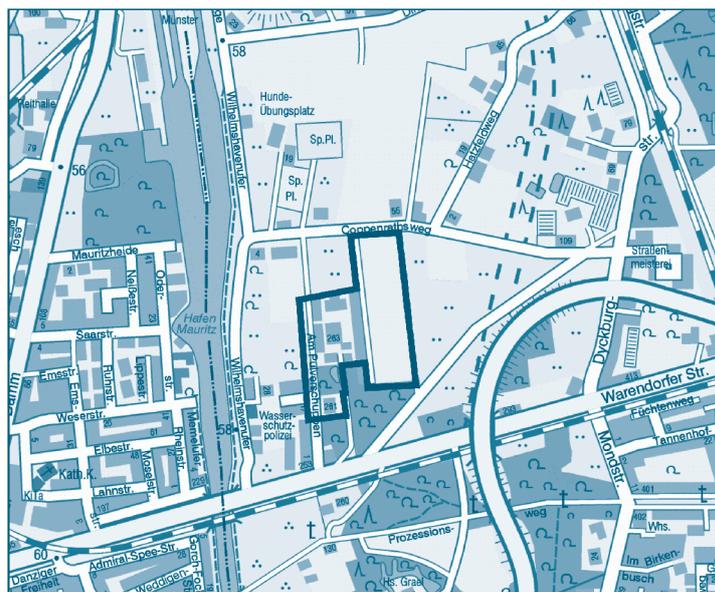
Gegen den Beschluss des Integrationsrates der Stadt Münster kann nach § 36 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 12. 2. 2014 in Verbindung mit § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Münster, den 9. Oktober 2018

Stadtrat als stv. Wahlleiter

Wolfgang Heuer

Beschluss zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen/Coppenrathsweg/Warendorfer Straße [Neuerrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster]



Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 10. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen/Coppenrathsweg/Warendorfer Straße zu ändern (91. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

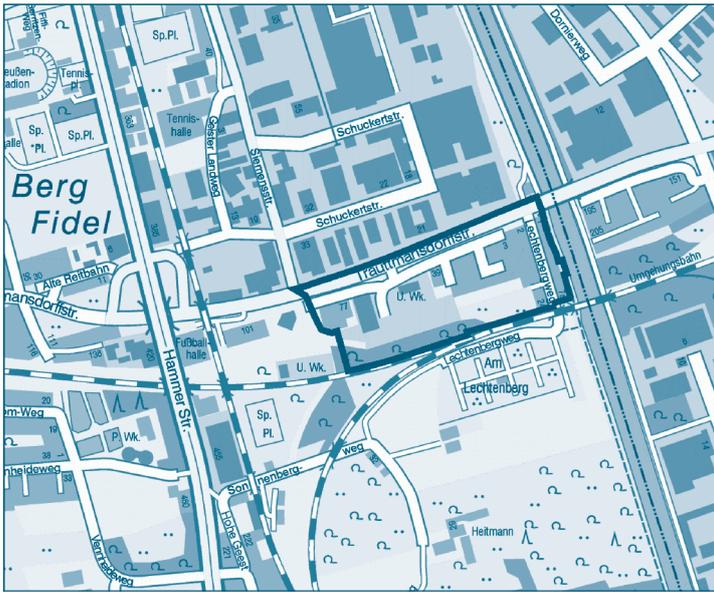
Die Abgrenzung des Bereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 599: Trauttmansdorffstraße/Dortmund-Ems-Kanal/ Umgehungsbahn



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplans Nr. 599

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 10. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen der Trauttmansdorffstraße, dem Dortmund-Ems-Kanal und der Strecke der Umgehungsbahn ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 173,
Flurstücke 144, 145, 146, 149, 150,
Flur 174,
Flurstücke 138, 173, 202, 203, 345, 346,
Flur 187,
Flurstücke 91, 92, 93, 94, 96, 120, 122, 124, 135, 201, 202, 232, 235, 236, 249, 251, 254, 353, 355, 370, 378, 384, 387, 388, 394, 395, 396, 407, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 451, 452, 470, 471, 472, 474, 475, 476, 492, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 515, 516, 517, 518, 523, 524, 525, 526, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 543, 545, 546, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 559, 560, 561, 562, 563, 573, 574,
Teile der Flurstücke 405, 542, 558.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

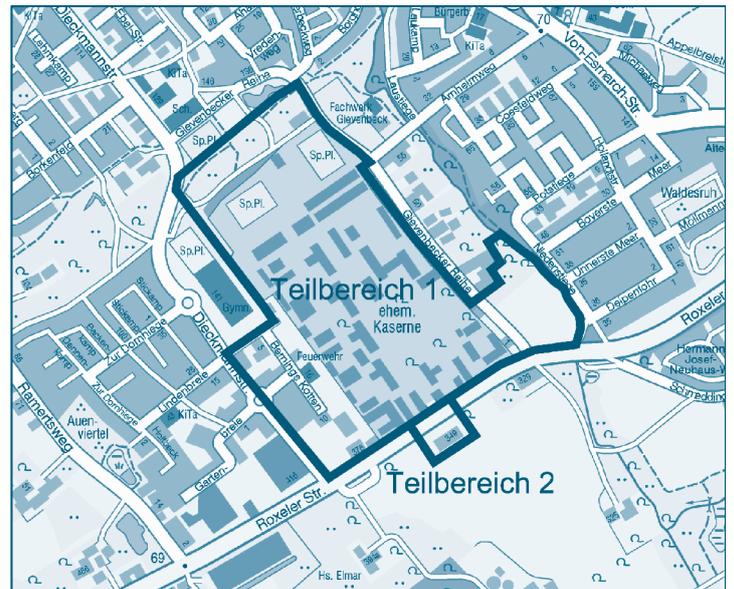
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 599 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Genehmigung und Wirksamkeit des Teilbereichs 1 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/ Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/ Niedenstiege)



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zum Teilbereich 1 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 12. 7. 2017 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niederstiege) mit Ausnahme des violett gekennzeichneten Bereiches.

Münster, den 10. 10. 2017
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.500-001/2017.0004.3/17
L. S.
Im Auftrag
W. Rieger“

Der Rat der Stadt Münster hat hierzu am 31. 1. 2018 folgenden Beitrittsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, der am 10. 10. 2017 durch die Bezirksregierung erteilten Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster beizutreten. Der Teilbereich des ehemaligen Offizierskasinos südlich der Roxeler Straße (Teilbereich 2) wird dabei von der Genehmigung ausgenommen.“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 1 wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zum Teilbereich 1 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zum Teilbereich 1 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Teilbereichs 1 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Genehmigung und Wirksamkeit des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich des ehemaligen Offizierskasinos südlich der Roxeler Straße

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zum Teilbereich 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich den vom Rat der Stadt Münster am 4. 7. 2018 beschlossenen Teilbereich 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, im Stadtteil Sentrup, Teilbereich 2: Ehemaliges Offizierskasino südlich der Roxeler Straße.

Münster, den 16. 8. 2018
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.500-001/2018.0002.2/18
L. S.
Im Auftrag
W. Rieger“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zum Teilbereich 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zum Teilbereich 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

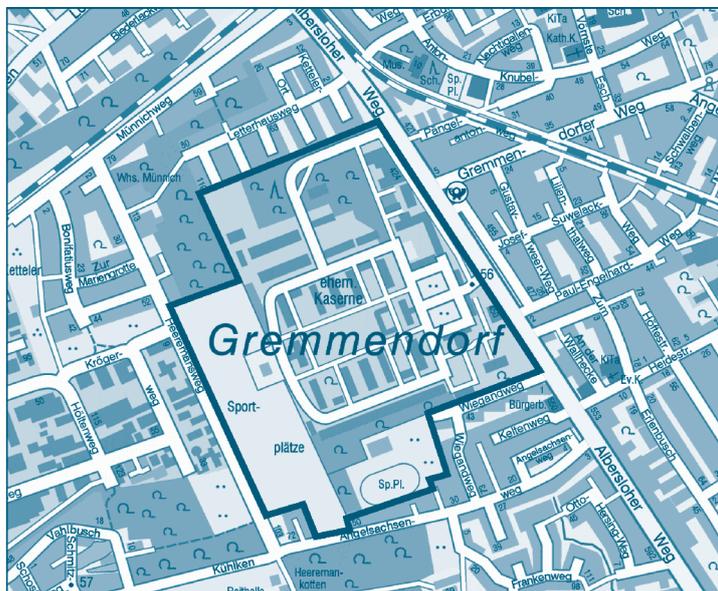
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Genehmigung und Wirksamkeit der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich des York-Quartiers (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)



Übersichtsplan Nr. 4
Bereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 12. 7. 2017 beschlossene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, im Stadtteil Gremmendorf-West, im Bereich des York-Quartiers (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg).

Münster, den 10. Oktober 2017
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.500-001/2017.0005.4/17
L. S.
Im Auftrag
W. Rieger“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans und

- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 71. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

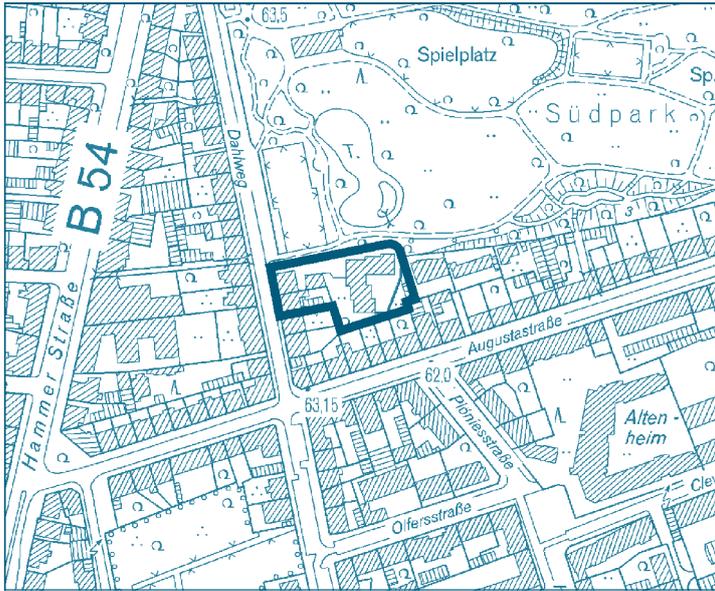
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Offenlegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327: Clevornstraße im Bereich östlich Dahlweg/südlich Südpark [Wohnen]



Übersichtsplan Nr. 5
Bereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 nebst Begründung aufgestellt. Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 181, Flurstücke 469, 470, 471, 1129

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 liegt vom 29. 10. bis zum 29. 11. 2018 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung.

Offengelegt werden außerdem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

1. Konzept für die weitere Vorgehensweise Grundstück Dahlweg 7-7h, Münster – Einsicht und Auswertung der vorhandenen Unterlagen – (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 16. 10. 2014)
2. Artenschutzrechtliche Prüfung zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Südlich Südpark/Östlich Dahlweg“ (öKon GmbH, Münster, 13. 6. 2016)
3. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, u. a. auch als Untere Landschaftsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde/ Abfallwirtschaftsbehörde (Stadt Münster, Münster, 29. 8. 2016)
4. Gutachten zur Durchführung von Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) – Grundstücke Dahlweg 7+11, Münster – (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 18. 11. 2016)
5. Durchführung von Altlastenuntersuchungen – Grundstücke Dahlweg 7+11, Münster – (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 9. 11. 2017)
6. Schalltechnische Untersuchung zur Vorhabenbezogenen 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 327 „Östlich Dahlweg/südlich Südpark“ – Stadt Münster – Stadtteil Schützenhof (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH, Senden, April 2018)
7. Sanierungskonzept für das Bauvorhaben – BV Dahlweg 7+11, Münster – (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 30. 4. 2018)

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Offengelegt werden

- die geänderten Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die geänderten Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 im Bereich Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In den Begründungen und den Umweltberichten werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Klimawandel, Landschaft, kulturelles Erbe und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Es werden u. a. Aussagen zu den Themen Mensch/menschliche Gesundheit, Lärmimmissionen, Lufthygiene, Störfallbetrieb, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Altlasten-/Verdachtsflächen getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge und Stellungnahmen.

II. Fachgutachterliche Stellungnahmen zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 im Bereich Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße

1. Schallimmissionsplan Straßenverkehr Tag (Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, 2017)
- Themen: Lärmvorbelastung durch Straßenverkehr
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

2. Schallimmissionsplan Schienenverkehr Tag (Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, 2017)

- Themen: Lärmvorbelastung durch Schienenverkehr

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

3. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Münster – Endbericht (Stadt + Handel, Dortmund, 14. 3. 2018)

- Themen: Fortschreibung der aus dem Jahr 2009 bestehenden Ziele zur Sicherung und zur Fortentwicklung der Einzelhandelsstandorte in Münster
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche

III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 28. 6. 2018

Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPlG NW).

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Fläche, Boden, Klima

IV. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahmen der LWL-Archäologie für Westfalen vom 10. 4. und 14. 8. 2018
- Themen: paläontologische Bodendenkmäler
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
2. Stellungnahme von Straßen. NRW vom 3. 5. 2018
- Themen: Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone an der Bundesstraße B 51
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche
3. Stellungnahme der Stadtwerke Münster vom 27. 4. 2018
- Themen: Wasserschutzgebiet Münster-Geist
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Menschliche Gesundheit, Wasser
4. Stellungnahmen der IHK Nord Westfalen vom 2. 5. und 11. 9. 2018
- Themen: Verkaufsflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche

V. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Themen: Flächensparendes Bauen, bauliche Dichte
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Fläche, Boden, Mensch

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I-V.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

**Westfälische Bauindustrie GmbH
Engelstraße 49, 48143 Münster
Jahresabschluss zum 31. 12. 2017
Bekanntmachung gemäß § 325 HGB**

Folgende Unterlagen wurden am 5. 10. 2018
im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht:

- der Jahresabschluss zum 31. 12. 2017 und der Lagebericht 2017
- der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- der Bericht des Aufsichtsrates
- der Beschlussvorschlag und der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns

Münster, den 8. Oktober 2018

Westfälische Bauindustrie GmbH

Peter Todeskino
Geschäftsführer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **2. 11. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Liane Schröder, Hoppendamm 12, 48151 Münster	22. 01. 2018	1002.1007.1828 1002.1007.1924	Bescheid Bescheid
Fa. Vianabuild Unipessoal Lda Travessa do Notário, Edício Brasilia-fracão D P-4905-332 BARROSELAS, Viana Do Castelo (Portugal)	02. 05. 2018	2001.0006.9661	Bescheid
Hans Anderson Bouiti Bouiti, Steinfurter Straße 81 W 709, 48149 Münster	17. 05. 2018	36.20.0113/128370	Bescheid
Nuri Dietzmann, Twenteweg 15, 48161 Münster	22. 05. 2018 27. 06. 2018 19. 07. 2018 20. 07. 2018	59.2808.279971 59.2613.279971 59.2808.279971 59.2613.279971	Bescheid Bescheid Bescheid Bescheid
Robert Dziura, Isolde-Kurz-Straße 147 WG 242, 48161 Münster	05. 07. 2018	59.2605.002871	Bescheid
Tim Wanjek, Zum Erlenbusch 77, 48167 Münster	06. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-SE656	Bescheid
Aysha Mohammad, Theißingstraße1, 48153 Münster	06. 07. 2018	59.1607.298632	Bescheid
Shahin Jami, Muckermannweg 11, 48149 Münster	06. 07. 2018	59.1607.293500	Bescheid
Mohamad Haidar, Bremer Platz 26 c/o Hodroj, 48155 Münster	09. 07. 2018	59.2406.291240	Bescheid
Refki Berisa, Nerzweg 43, 48157 Münster	09. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-DB398	Bescheid
Seyed Mahdi Amir Miran, Mümmelmannpfad 24, 48157 Münster	09. 07. 2018	59.3103.013149	Bescheid
Sali Bilali, Hammer Straße 11, 48153 Münster	09. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-SB2304	Bescheid
Nurcan Dalaz, Gescherweg 78, 48161 Münster	09. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-FQ993	Bescheid
Smayl Rebaz Zrar Smayl, Gronowskistraße 42, 48161 Münster	10. 07. 2018	32.22.RE VA1/ MS-RK1986	Bescheid
Tatjana Hagendorf, Marktallee 81, 48165 Münster	10. 07. 2018	59.2805.136880	Bescheid
Imane Qaraqouna, Mierendorffstraße 19, 48181 Münster	11. 07. 2018	59.2411.234745	Bescheid
Oliver Steinkühler, Leerer Straße 9, 48155 Münster	12. 07. 2018	59.2415.331376	Bescheid
Leonidas Kriazis, Bainingstraße 58, 48165 Münster	13. 07. 2018	32.22.RE/VA1 MS-OI100	Bescheid

Arnd Kienapfel, Roxeler Straße 394 C, 48161 Münster	13. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-ZF703	Bescheid
Sabrine Bourbiaa, Am Speicher 30, 48356 Nordwalde	16. 07. 2018	32.22.RE VA3/ MS-CT385	Bescheid
Mir Agha Mussaiy, Gronowkistraße 42, 48161 Münster, Afghanistan	16. 07. 2018	59.1609.312086	Bescheid
Dominik Mikus, Janningsweg 12, 48159 Münster	16. 07. 2018	59.3206.294261	Bescheid
Kasina Salomon Mischker, Nerzweg 39, 48157 Münster	17. 07. 2018	10.11.0433	Bescheid
Robert Dibrani und Anita Kastrati, Zur Vogelstange 3 f, 48165 Münster	17. 07. 2018	59.2805.194711	Bescheid
Angela Elisabeth Heltweg, Isolde-Kurz-Straße 145, 48161 Münster	17. 07. 2018	59.2606.300301	Bescheid
	18. 07. 2018	59.2602.300301	Bescheid
Frank Uwe Klinger, Pantaleonstraße 8, 48161 Münster	18. 07. 2018	59.2613.115519	Bescheid
Melanie Mombauer, Gartenstraße 5, 56204 Hillscheid	20. 07. 2018	59.2303.274271	Bescheid
Fadil Bajrami, Friedensstraße 22 A, 48145 Münster	20. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-FM2706	Bescheid
Wail Ben Amor, Hammer Straße 280, 48153 Münster	23. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-ZY791	Bescheid
Michal Wolyniec, Hensenstraße 178, 48161 Münster	25. 07. 2018	17-4004.1323.7845	Bescheid
Nikolaos Perontsis, Rektoratsweg 66, 48159 Münster	25. 07. 2018	32.22.RE MS-GR1821	Bescheid
Alija Jefkaj, Nerzweg 7, 48157 Münster	27. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-DA926	Bescheid
Nurcan Dalaz, Gescherweg 78, 48161 Münster	30. 07. 2018	32.22.RE VA3/ MS-FQ993	Bescheid
Yordan Yordanov, Kinderhauser Straße 175, 48147 Münster	30. 07. 2017	32.22.RE MS-CQ410	Bescheid
Constantine Mallidis, Gasselstiege 38, 48159 Münster	30. 07. 2018	32.22.RE VA2/ MS-BN88	Bescheid
Andre Wenker, Schulte-Bernd-Straße 29, 48161 Münster	06. 08. 2018	59.2606.310709	Bescheid
Miriam Abdirisak Mohamed, Emdener Straße 1, 48155 Münster	07. 08. 2018	59.2408.341257	Bescheid
Nadine Haus, Zum Erlenbusch 149, 48167 Münster	08. 08. 2018	59.2605.281900	Bescheid
John Kol, Warendorfer Straße 269, 48155 Münster	08. 08. 2018	59.1612.265950	Bescheid
	09. 08. 2018	59.1612.265950	Bescheid
Jürgen Schröder, Arndtstraße 8, 65185 Wiesbaden	10. 08. 2018	1006.0605.4012	Bescheid
Moloud Ghafari Pour Farid Nehzad und Khalil Fartash, Dieckmannstraße 150, 48161 Münster	10. 08. 2018	59.2604.003454	Bescheid
Claudia Mendelin, Meinertzstraße 44, 48159 Münster	23. 08. 2018	53.5.32.9.4/ MS-0002677	Dokument
Silvia Marlene De Sá Martins, Im Stemmen 39, 48165 Münster	27. 08. 2018	51.42.0033 DA 7720	Bescheid
Hildegard Lorenbeck, Herbernweg 11, 48163 Münster	18. 09. 2018	53.5.32.9.4/ MS-0002796	Dokument
	18. 09. 2018	53.5.32.9.4/ MS-002796 OV	Dokument

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.